

Bestattungs- und Friedhof- ordnung der Gemeinde Trimmis

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art.	1	3
Aufsicht	Art.	2	3
Aufgaben Gemeindevorstand und Friedhofkommission	Art.	3	3

II. Bestattungswesen

Meldung	Art.	4	4
Bestattungszeiten	Art.	5	4
Einsargung/Aufbahrung	Art.	6	4
Leichentransport	Art.	7	4
Wartefristen	Art.	8	4
Recht auf Bestattung	Art.	9	5

III Friedhofswesen

Grabregister	Art.	10	5
Grabarten	Art.	11	5
Gräberanordnung	Art.	12	6
Beschriftung Urnennischen u. -platten, Urnengrabfeld, Gemeinschaftsgrab	Art.	13	6
Grabesruhe	Art.	14	6
Belegung der Gräber/Gemeinschaftsgrab	Art.	15	6
Abruf von Gräbern	Art.	16	6
Räumung	Art.	17	6
Beschaffenheit der Säрге	Art.	18	7
Gebühren	Art.	19	7
Grabmäler	Art.	20	7
Gesuche	Art.	21	7
Unterhaltungspflicht	Art.	22	7
Unterhalt Urnengrabfeld	Art.	23	8
Ruhe und Ordnung	Art.	24	8
Haftung	Art.	25	8
Schlussbestimmungen	Art.	26	8

Anhang Gebühren gem. Art. 19			9
-------------------------------------	--	--	---

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 2023.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Belange des Friedhof- und Bestattungswesens soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Als Grundlage dieses Gesetzes dient das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden vom 02.09.2016. Zweck

Art. 2

Für die Aufsicht sorgt eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission. In der Kommission sind vertreten: Aufsicht

- das zuständige Gemeindevorstandsmitglied
- je eine Vertretung des evangelischen und des katholischen Kirchgemeindevorstandes.

Die Kommission wird durch den Gemeindevorstand gewählt. Aufsichtsbehörde der Friedhofkommission ist der Gemeindevorstand.

Art. 3

a) Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand

- übt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus
- ernennt und beaufsichtigt das Dienstpersonal für die Friedhofpflege
- sorgt für die Bereitstellung der für den Unterhalt notwendigen Kredite
- erlässt Weisungen über Verkehrsordnungen für Bestattungen
- führt die Kontrolle des Grabregisters.

Aufgaben Gemeindevorstand und Friedhofkommission

b) Friedhofkommission

Die Friedhofkommission

- erlässt Anordnungen für die Benützung und den Unterhalt der Friedhöfe
- beantragt die für den Unterhalt notwendigen Kredite beim Gemeindevorstand
- tätigt die laufenden Ausgaben für die Friedhofpflege im Rahmen der bewilligten Kredite
- überwacht die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen
- ordnet die Räumung nach Ablauf der Grabesruhe an.

Die Friedhofkommission kann gewisse Aufgaben der Gemeindeverwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.

II. Bestattungswesen

Art. 4

Bei einem Todesfall haben Hinterbliebene oder Hausvorstände unverzüglich dem Pfarramt und innert 24 Stunden der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten.

Meldung

Die Gemeindeverwaltung ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen, wie z.B. bei aufgefundenen Leichen ohne Hinterbliebene, alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.

Art. 5

Die Bestattungen erfolgen in der Regel um 14.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sowie an kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Bestattungszeiten

Art. 6

Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch eine zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassenen Arzt erfolgen.

Einsargung/Aufbahrung

Falls nicht aus ärztlichen Gründen und wegen der schnell fortschreitenden Verwesung eine frühere Verschlussung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offengelassen werden.

Für die Einsargung ansteckungsgefährlicher Leichen sind die übergeordneten Vorschriften massgebend.

Für die Aufbahrung steht im Friedhofgebäude bei der katholischen Kirche Trimmis der Aufbahrungsraum der Gemeinde zur Verfügung.

Art. 7

Auf Wunsch stellt die Gemeinde den Sargwagen zur Verfügung. Die Bestellung von Sargträgern liegt in der Verantwortung der Angehörigen.

Leichentransport

Art. 8

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens nach der Feststellung des Todes durch eine zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassenen Arzt erfolgen. Die Kühlung der Leiche ist bis zur Beisetzung zu gewährleisten.

Wartefristen

Die ärztliche Todesbescheinigung gilt als Bestattungsbewilligung. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus gesundheitspolizeilichen Gründen.

Art. 9

Recht auf Bestattung haben:

Recht auf Bestattung

- die Einwohnerinnen und Einwohner von Trimmis
- die auf Gemeindegebiet Trimmis Verstorbenen und aufgefundenen Leichen, sofern die Angehörigen dies wünschen
- mit Bewilligung der Gemeinde auswärts wohnende Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten. Die Kosten dafür richten sich nach der Gebührenordnung.

Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf den öffentlichen Friedhöfen der Gemeinde versagt werden.

III. Friedhofswesen

Art. 10

Über die Belegung der Friedhöfe führt die Gemeinde einen Plan, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingetragen werden.

Grabregister

Art. 11

Folgende Arten der Bestattung sind möglich:

Grabarten

- a. Friedhof bei der katholischen Kirche Trimmis
 - Sarg-Reihengrab
 - Urnen-Reihengrab
 - Urnengrabfeld (Aschenbeisetzung/vergängliche Urnen)
 - Urnennische
 - Gemeinschaftsgrab/Grab der Unbenannten (Aschenbeisetzung für alle Konfessionen und Todesfälle)
- b. Friedhof bei der evangelischen Kirche Trimmis
 - Sarg-Reihengrab
 - Urnen-Reihengrab
 - Urnengrabfeld (Aschenbeisetzung/vergängliche Urnen)
 - Urnen-Platte (Aschenbeisetzung/vergängliche Urnen)
- c. Friedhof Says
 - Sarg-Reihengrab
 - Urnen-Reihengrab
 - Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung für alle Konfessionen und Todesfälle)

Urnenbeisetzungen in bestehende Grabstätten siehe Art. 15.

Bei Urnennischen, Urnengrabfeldern und Gemeinschaftsgräbern sind keine Bepflanzungen oder Grabschmuck möglich. Davon ausgenommen ist der Grabschmuck der Bestattung.

Art. 12

Die Reihengräber werden in fortlaufender Reihenfolge angeordnet. Die Anordnung der Sargreihen- und Urnenreihengräber, der Urnennischen, der Urnengrabfelder und des Gemeinschaftsgrabes/Grab der Unbenannten richtet sich nach dem Friedhofplan.

Gräberanordnung

Art. 13

Die Art der Beschriftung der Schrifftafeln und des Gemeinschaftsgrabes legt der Gemeindevorstand fest. Den Auftrag zur Beschriftung erteilt die Gemeindeverwaltung.

Beschriftung Urnennischen u. -platten, Urnengrabfeld, Gemeinschaftsgrab

Eine anonyme Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist möglich.

Art. 14

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

Grabesruhe

Art. 15

Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung einer zweiten Urne in dasselbe Grab oder dieselbe Urnennische oder in ein Urnengrabfeld gestattet werden. Die Dauer der Grabesruhe erfährt dadurch keine Verlängerung.

Belegung der Gräber/ Gemeinschaftsgrab

Auf Wunsch der Angehörigen ist auch eine Aschenbeisetzung (ohne Urne) möglich, wobei diese in der Regel im Gemeinschaftsgrab/Grab der Unbenannten oder in einem Urnengrabfeld erfolgt.

Auf Wunsch der Angehörigen können unvergängliche Urnen, die noch nicht 20 Jahre beigesetzt sind, nachträglich in ein Gemeinschaftsgrab, Urnengrab, Urnengrabfeld oder in eine Urnennische gebracht werden.

Art. 16

Ordnet die Friedhofkommission nach Ablauf der 20-jährigen Ruhezeit die Räumung eines Friedhofteiles an, so hat der Gemeindevorstand dies mindestens drei Monate vorher im öffentlichen Publikationsmittel der Gemeinde bekannt zu geben und den Angehörigen, sofern deren Adresse bekannt ist, schriftlich mitzuteilen.

Abruf von Gräbern

Art. 17

Erfolgt die Räumung nicht innert der vorgeschriebenen Frist, wird sie durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen ausgeführt.

Räumung

Art. 18

Für Erdbestattungen sind Särge aus weichen Holzarten zu verwenden. Ist die Leiche zusätzlich zum Holzsarg mit einer Metall- oder Plastikhülle umgeben, so ist diese unmittelbar vor der Bestattung der Leiche zu entfernen.

Beschaffenheit der Särge

Art. 19

Für den Grabplatz, die Bestattung inkl. Graberstellung sowie weitere Leistungen der Gemeinde sind die im Anhang festgelegten Gebühren zu entrichten. Der Anhang bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gesetzes.

Gebühren

Die Kosten für die Einsargung und Überführung sowie für die Bestellung von allfälligen Sargträgern gehen zulasten der Angehörigen.

Art. 20

Auf den Friedhöfen sind Grabmäler aus Stein, Holz oder aus Metall gestattet. Ein Grabmal muss ansprechend nach den örtlichen Verhältnissen und kulturellen Gegebenheiten gestaltet sein. Die Grösse richtet sich nach den dem Gesetz angefügten Grabmassen (TR 9.401). Bei Urnengrabfeldern sind keine individuellen Grabmäler gestattet.

Grabmäler

Bei den Erdbestattungen dürfen Grabmäler frühestens 1 Jahr nach der Bestattung errichtet werden.

Art. 21

Zur Errichtung eines Grabmales und für Grabeinfassungen bedarf es der Bewilligung des zuständigen Departementes. Das Gesuch muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten.

Gesuche

Art. 22

Wer Grabstätten und Grabmäler besitzt, ist verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, veranlasst die Gemeinde die Instandstellung mit Verrechnung des Kostenaufwandes an die Hinterbliebenen. Sind die Angehörigen mittellos bzw. sind keine Angehörigen vorhanden, werden die Kosten für die Grabpflege von der Gemeinde übernommen.

Unterhaltspflicht

Abfälle sind in den für diesen Zweck vorgesehenen Containern zu deponieren.

Das Anpflanzen von Bäumen und hochwachsenden Sträuchern auf den Gräbern ist verboten. Pflanzen, welche Höhe und Breite des Grabmals überschreiten, müssen zurückgeschnitten werden.

Art. 23

Die Urnengrabfelder werden durch die Gemeinde unterhalten und gepflegt.

Unterhalt Urnengrabfeld

Der Kostenanteil zulasten der Angehörigen ist in der Gebührenordnung festgehalten.

Art. 24

Besucher sowie auf dem Friedhof tätige Unternehmungen sind entsprechend dem Charakter des Ortes zur Ruhe, Ordnung, Rücksichtnahme und Sorgfalt verpflichtet.

Ruhe und Ordnung

Untersagt sind:

- Betreten der Gräber
- Unberechtigtes Entfernen von Pflanzen
- Beschädigen der Grabmäler oder Gräber
- Verunreinigen der Friedhöfe
- Pietätloses Verhalten auf den Friedhöfen

Art. 25

Die Gemeinde Trimmis haftet nicht für Schäden, die an Gräbern, Grabmälern, Einfassungen und Bepflanzungen usw. durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlungen von Dritten verursacht werden.

Haftung

Art. 26

Das Bestattungs- und Friedhofgesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse, insbesondere die Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Trimmis vom 28.03.2006, aufgehoben.

Schlussbestimmungen

Anhang Gebühren gem. Art. 19	Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde	Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz
1. Reihengräber 1.1. Sarg-Reihengrab für Personen über 10 Jahre 1.2. Sarg-Reihengrab für Personen unter 10 Jahre 1.3. Urnengräber	kostenlos kostenlos kostenlos	CHF 1'000 CHF 500 CHF 500
2. Urnennischen/-platten, Gemeinschaftsgrab/ Grab der Unbenannten, Urnengrabfeld 2.1. Schriftplatte Urnennischen/-platten ohne Beschriftung 2.2. Beschriftung Schriftplatte Urnennische-/platte 2.3. Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab 2.4. Beschriftung Schriftplatte Gemeinschaftsgrab 2.5. Schriftplatte und Beschriftung Urnengrabfeld 2.6. Unterhalt Urnengrabfeld (für 20 Jahre und mehr) 2.7. Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. Art. 15 Abs. 1 2.8. Die Gebühren für die nachträgliche Umplatzierung gemäss Art. 15 Abs.2	CHF 225 nach Aufwand kostenlos nach Aufwand nach Aufwand CHF 1'000 kostenlos nach Aufwand	CHF 450 nach Aufwand CHF 100 nach Aufwand nach Aufwand CHF 2'000 kostenlos nach Aufwand
3. Verschiedene Gebühren 3.1. Kremation 3.2. Exhumierung 3.3. Benützung Aufbahrungsraum 3.4. Grabpflege	kostenlos nach Aufwand kostenlos gem. Art. 22/23	nach Aufwand nach Aufwand CHF 100 gem. Art. 22/23
4. In den Gebühren sind folgende Leistungen inbegriffen: 4.1. Sargwagen der Gemeinde 4.2. Grabgeläute 4.3. Öffnen und Wiedereinfüllen des Grabes 4.4. Gehwegplatten		

Die Grabmasse TR. 9.401 werden beibehalten.

Die bisherige Gebührenordnung TR. 9.410 wird aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:


Roman Hug

Die Gemeindegeschreiberin:


Alice Gächter